

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper

Die Gemeinde Hilzingen als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengVO) vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der aktuell geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch an den Tagen 31.12. und 01.01. im Bereich des kulturellen und historischen Kerns (s. beiliegender Plan) verboten.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 17 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen unter

<https://www.hilzingen.de/ortsrecht/>

eingesehen und abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruches zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder beim Bürgermeisteramt Hilzingen, Ortspolizeibehörde, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen oder beim Landratsamt Konstanz, Kreispolizeibehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Wird der Rechtsbehelf schriftlich eingelegt, muss die Widerspruchserklärung innerhalb der Monatsfrist bei einer der genannten Behörden eingehen. Der Widerspruch sollte begründet sein und einen Antrag enthalten. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

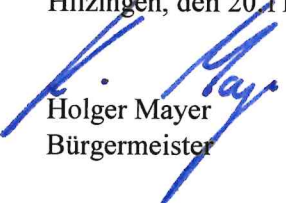
Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Gemeindeverwaltung Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen aus. Sie kann während der allgemeinen Sprechzeiten

<i>Montag</i>	<i>08:00-12:00 Uhr</i>	<i>und</i>	<i>14:00-17:30 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>08:00-12:00 Uhr</i>	<i>und</i>	<i>14:00-16:00 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>08:00-12:00 Uhr</i>	<i>und</i>	<i>14:00-16:00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>08:00-12:00 Uhr</i>	<i>und</i>	<i>14:00-16:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>08:00-12:00 Uhr</i>		

eingesehen werden.

Hilzingen, den 20.11.2024


Holger Mayer
Bürgermeister